

FRICK, Wilhelm

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ehemalige polnische und Danziger Staatsangehörige.

(Auszug)

13.3.41¹

(2) Für die Eintragung in die Deutsche Volksliste ist wesentlich, daß kein deutsches Blut verloren gehen und fremdem Volkstum nutzbar gemacht werden darf. Aktive Betätigung für das Deutschtum ist daher nicht Voraussetzung für die Eintragung in die Deutsche Volksliste. Auch ein gleichgültiger oder gar ein schlechter Deutscher bleibt Deutscher, und es muß - wenn nicht schon seinen wegen, so doch seiner Kinder wegen - verhütet werden, ihn gegen seinen Willen in das nichtdeutsche Lager abzudrängen und diesem dadurch deutsches Blut zuzuführen. In den Ostgebieten darf keinem Deutschen der Zugang zur deutschen Volksgemeinschaft verwehrt werden. Es sind daher für die Eintragung in die Deutsche Volksliste insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß bei der Berücksichtigung der einzelnen nachstehend aufgeführten Merkmale sowohl für die völkische Einordnung als solche wie für die Aufnahme in die einzelnen Abteilungen der Deutschen Volksliste stets die Gesamtpersönlichkeit zu werten und nicht allein auf Grund eines Merkmals zu entscheiden ist.

a) Bekennnis zum deutschen Volkstum. Vor der Eingliederung der Ostgebiete in das Deutsche Reich werden sich zum deutschen Volkstum im allgemeinen nur solche Menschen bekannt haben, die einen erwünschten Bevölkerungszuwachs darstellen. Der Haltung zur Zeit der Fremdherrschaft kommt damit ausschlag-

gebende Bedeutung zu. Einem nach der Eingliederung der Ostgebiete abgelegten Bekenntnis, deutscher Volkszugehöriger zu sein, kann dagegen nicht mehr die allein maßgebliche Bedeutung für die Einordnung als Deutscher beigemessen werden, wie dies in der Zeit vor der deutschen Herrschaft der Fall war; heute bringt dieses Bekenntnis Vorteile, während es früher regelmäßig Nachteile zur Folge hatte. Ein bloßes Lippenbekenntnis, das jemand heute ablegt, kann als ausreichende Grundlage für die Anerkennung als Volksdeutscher niemals angesehen werden.

b) Abstammung. Der Abstammung von deutschen Vorfahren kommt für die Einordnung als Deutscher zwar nicht ausschließliche, aber doch wesentliche Bedeutung zu. Die Aufnahme fremdstämmiger Personen in die deutsche Volksgemeinschaft kann nur mit Vorsicht erfolgen. Würde sich nämlich in größeren Ausmaßen fremdes Blut mit dem deutschen Blut vermischen, so würde das Volk, das dabei entstünde, zwar die deutsche Sprache sprechen, aber nach seiner rassischen Zusammensetzung nicht mehr das jetzige deutsche Volk sein. Es ist aber nicht zu fordern, daß alle Vorfahren deutsche Volkszugehörige waren; bei nur geringem deutschen Bluteinschlag ist jedoch eine besonders strenge rassische Beurteilung notwendig.

c) Rassische Eignung. Personen, deren deutsche Abstammung nicht mehr sicher nachweisbar ist, können nur dann in die Deutsche Volksliste aufgenommen werden, wenn keine Bedenken in rassischer Hinsicht bestehen. Die rassische Eignung ist hier von ausschlaggebender Bedeutung. Der Versuch einer Eindeutschung rassisch nicht erwünschter Elemente würde schon daran scheitern, daß ihre echte Eindeutschung gar nicht möglich ist. Dies gilt sowohl für Fremdstämmige (Polen usw.) wie für Fremdblütige (Juden, Zigeuner, Angehörige außereuropäischer Rassen). Fremdblütige besitzen regelmäßig die erforderliche rassische Eignung nicht. Vollfremdblütige können niemals als deutsche

¹ FrickWilh (RMI) Rundbrief an die Obersten Behörden 13.3.41 – BAPo 4901 REM 203 Bl 2-14

Volkszugehörige anerkannt werden. Auch fremdblütige Mischlinge 1. Grades werden im allgemeinen nicht wie deutsche Volkszugehörige behandelt werden können, selbst wenn sie sich schon vor der Eingliederung der Ostgebiete zum deutschen Volke bekannt haben. Fremdblütigen Mischlingen 1. Grades, die sich nach dem Zeugnis des zuständigen Hoheitsträgers der Partei vor der Eingliederung der Ostgebiete in das Reich aktiv unter besonderen Opfern für die deutsche Sache eingesetzt haben, kann indes die Anerkennung als deutscher Volkszugehöriger zuteil werden. Bei fremdblütigen Mischlingen 2. Grades ist vielfach eine mildere Beurteilung am Platze.

(3) Eheleute und Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und elternlose Kinder unter 18 Jahren sind für die Aufnahme in die Deutsche Volksliste selbständige zu beurteilen. Im übrigen werden Kinder unter 18 Jahren regelmäßig in die gleiche Abteilung der Volksliste eingetragen wie ihr Vater. In die Abteilung der Mutter werden sie eingetragen, wenn der Vater gestorben, wenn die Ehe sonst aufgelöst ist oder die Eheleute getrennt leben und die tatsächliche Sorge für die Kinder der Mutter obliegt, wenn es sich um uneheliche Kinder handelt, ferner wenn der Vater die Voraussetzungen für die Eintragung überhaupt nicht erfüllt. Kinder unter 18 Jahren können in eine andere Abteilung als ihr Vater oder ihre Mutter eingetragen werden, wenn besondere Umstände dies angezeigt erscheinen lassen; dies gilt insbesondere, wenn der Vater oder die Mutter in Abteilung 4 eingetragen werden.

(4) In Abteilung 1 der deutschen Volksliste werden diejenigen Volksdeutschen (einschließlich der Angehörigen der in Abs. 6c bezeichneten Bevölkerungsgruppen) eingetragen, die sich vor dem 1. September 1939 im Volkstumskampf aktiv für das Deutschtum eingesetzt haben. Wer in der Polenzeit deutschen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Organisationen angehört hat, ist regelmäßig in Abteilung 1 der Deutschen Volksliste einzutragen. Zu den deutschen politischen Organisationen im früheren Polen gehören dabei nicht nur

die Deutsche Vereinigung, die Jungdeutsche Partei, der Deutsche Volksbund und der Deutsche Volksverband, sondern alle deutschen Parteien. Als solche Organisationen sind daher auch diejenigen einwandfrei deutschen Parteien anzusehen, die katholisch oder marxistisch eingestellt waren. Ebenso rechnen hierzu grundsätzlich auch die einwandfrei deutschen konfessionellen Vereine, gleichgültig, ob es sich um evangelische oder katholische Vereine handelt. Als aktiver Einsatz ist aber außer der Zugehörigkeit zu einer deutschen Organisation jedes sonstige bewußte Eintreten für das deutsche gegenüber dem polnischen Volkstum anzusehen. Eltern, die ihre Kinder in die deutsche Schule geschickt haben, haben sich damit offen zum Deutschtum bekannt. Dasselbe gilt z. B. für diejenigen, die bei Ableistung ihrer Wehrpflicht in der polnischen Armee die Eintragung ihrer deutschen Nationalität im Wehrpaß veranlaßt haben. Aber auch der ausschließliche Verkehr in deutschen Kreisen, der ständige Gebrauch der deutschen Sprache in der Öffentlichkeit oder ähnliches Verhalten sind als aktiver Einsatz für das Deutschtum zu werten.

(5) In Abteilung 2 der Deutschen Volksliste gehören diejenigen Volksdeutschen (einschließlich der Angehörigen der in Abs. 6c bezeichneten Bevölkerungsgruppen), die sich in der polnischen Zeit zwar nicht aktiv für das Deutschtum eingesetzt haben, die sich aber gleichwohl ihr Deutschtum nachweislich bewahrt haben. Nach dem Weltkrieg ist von den deutschen amtlichen Stellen wiederholt die Notwendigkeit betont worden, die Stellung des Deutschtums in Polen möglichst zu halten. War die Wahrung der politischen und kulturellen Positionen regelmäßig nur durch aktiven Volkskampf möglich, so konnten umgekehrt die wirtschaftlichen Stellungen vielfach nur durch kluge Zurückhaltung gehalten werden. Unter dem Zwang der Verhältnisse haben daher nicht selten die in wirtschaftlich günstigeren Stellungen befindlichen Volksdeutschen wie Grundbesitzer, Kaufleute, Handwerker usw. bei aller inneren Bewahrung ihres Deutschtums ein besonderes Hervortreten vermeiden müssen, das mit einer Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz verbunden gewesen wäre und, wenn es weitere Kreise umfaßt hätte, zu einer Gefährdung des deutscherseits erstrebten Zieles geführt hätte. Andererseits ist auf die Arbeiterschaft und sonstige wirtschaftlich

abhängige Kreise, insbesondere auch auf die Beamten, polnischer häufig ein starker Druck ausgeübt worden, der ihnen eine aktive Betätigung ihres Deutschtums unmöglich machte, wenn sie nicht ihre Existenz verlieren wollten. Diese Personen sind trotz der von ihnen im Volkstumskampf bewahrten Zurückhaltung unzweifelhaft Volksdeutsche und in Abteilung 2 der Deutschen Volksliste einzutragen. Voraussetzung für ihre Eintragung in Abteilung 2 ist jedoch, daß sie nicht etwa Bindungen zum Polentum eingegangen sind, welche die Annahme ausschliessen, daß sie sich ihr Deutschtum bewahrt haben. Nach Lage der Verhältnisse sind solche Bindungen nicht ohne weiteres schon in der bloßen Zugehörigkeit zu der einen oder anderen polnischen Organisation zu erblicken. Die Zugehörigkeit zu polnischen wirtschaftlichen Organisationen war mitunter unvermeidbar; die Zugehörigkeit zu kulturellen Organisationen wurde bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht selten durch Vorgesetzte erzwungen; in diesen Fällen ist die Annahme, daß das Deutschtum nicht bewahrt worden sei, daher nicht ohne weiteres gerechtfertigt. Anders liegen die Verhältnisse bei der Zugehörigkeit zu polnischen politischen Organisationen. Nicht nur in der Zugehörigkeit zu dem Aufständischenverband, dem Westmarkenverein, einem Optantenverein oder ähnlichen ausgesprochen deutschfeindlichen Organisationen, sondern auch in der Mitgliedschaft bei polnischen politischen Parteien ist in der Regel ein Bekenntnis zum polnischen Volkstum zu erblicken. Daß Eltern, die ihre Kinder in der polnischen Zeit in eine deutsche Schule schickten, damit einen Beweis ihrer deutschen Gesinnung ablegten, ist bereits hervorgehoben; umgekehrt rechtfertigt aber der Besuch der polnischen Schule durch deutsche Kinder nicht ohne weiteres die Annahme, daß die Eltern Bindungen zum Polentum eingegangen sind. An vielen Orten, insbesondere auf dem Lande, war die Möglichkeit, eine deutsche Schule zu besuchen, überhaupt nicht vorhanden. In anderen Fällen war der Besuch der deutschen Schule infolge der entgegenstehenden Vorschriften des polnischen Rechts nicht gestattet; deutsche katholische Kinder durften in bestimmten Rechtsgebieten nur eine katholische, nicht dagegen eine etwa vorhandene deutsche evangelische Schule besuchen. Vielfach ist auch der Besuch der polnischen Schule durch schweren

wirtschaftlichen Druck auf die Eltern erzwungen worden. In diesen Fällen ist es wesentlich, ob die Eltern die Kinder zu Hause soweit wie möglich zum Gebrauch der deutschen Sprache angehalten haben. Wo indes Eltern ihre Kinder trotz des Vorhandenseins einer deutschen Schule ohne Not in die polnische Schule schickten, ist hierin ein gewichtiger Anhaltspunkt für die polnische Einstellung der Eltern zu erblicken. Aus dem Unterlassen einer Option für Deutschland ist nicht auf Bindungen zum Polentum zu schließen, da den Deutschen in den seinerzeit abgetrennten Gebieten von den amtlichen deutschen Stellen der Rat gegeben wurde, im Interesse der Erhaltung des Deutschtums nicht für Deutschland zu optieren. Die Tatsache, daß die polnische Staatsangehörigkeit antragsgemäß durch Einbürgerung erworben wurde, legt die Annahme polnischer Einstellung nahe; diese Annahme kann in einer Anzahl von Fällen aber durch Darlegung der Gründe, die zur Stellung des Einbürgerungsantrags geführt haben, entkräftet werden. Der Umstand, daß jemand als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im polnischen Staats- oder Gemeindedienst tätig war, spricht allein nicht gegen seine deutsche Volkszugehörigkeit. Es ist gerade von volksdeutscher Seite besonderer Wert darauf gelegt worden, daß in amtlichen Stellen auch Deutsche vorhanden waren. Diese Deutschen haben oft wertvolle Informationsdienste geleistet. Die Kenntnis mancher gegen das Deutschtum gerichteter Maßnahmen ist oft nur den Deutschen im öffentlichen Dienst zu verdanken. Daß viele unter ihnen, um ihre Stellung zu erhalten, dabei mitunter äußere Konzessionen machen mußten, rechtfertigt die Annahme von Bindungen zum Polentum nicht. Anders zu beurteilen sind dagegen diejenigen Personen deutscher Abstammung im öffentlichen Dienst, die im Interesse ihres Fortkommens ihr Volkstum verleugnet haben und ins polnische Lager übergegangen sind. Eintritt in den öffentlichen Dienst kurz nach Gründung des polnischen Staates, dem nach vorübergehender Tätigkeit ein freiwilliges oder erzwungenes Ausscheiden aus dem Dienst folgte, spricht häufig für die deutsche Volkszugehörigkeit des früheren Amtsträgers; Annahme eines öffentlichen Amtes nach der Verschärfung der politischen Gegensätze ist auf der anderen Seite jedenfalls dann regelmäßig ein Zeichen für

polnische Einstellung, wenn es sich um ein mehr oder weniger politisches Amt handelt.

(6) In Abteilung 3 der Deutschen Volksliste werden folgende Gruppen eingetragen:

a) die deutschstämmigen Personen, die im Laufe der Jahre Bindungen zum Polentum eingegangen sind, nach deren Verhalten aber die Voraussetzung gegeben erscheint, daß sie wieder vollwertige Mitglieder der deutschen Volksgemeinschaft werden;

b) die Personen nichtdeutscher Abstammung, die in völkischer Mischehe mit einem deutschen Volkszugehörigen leben, in der sich der deutsche Teil durchgesetzt hat;

c) die Angehörigen der völkisch nicht klar einzuordnenden, blutmäßig und kulturell zum Deutschtum hinneigenden Bevölkerungsgruppen mit slawischer Haussprache, soweit sie sich nicht schon vor dem 1. September 1939 zum deutschen Volkstum bekannt haben oder im Einzelfall als unerwünschter Bevölkerungszuwachs von der Eintragung in die Deutsche Volksliste überhaupt ausgeschlossen werden.

zu a): Hierzu rechnen diejenigen deutschstämmigen Personen, die in der polnischen Zeit auf die Wahrung ihres Deutschtums keinen Wert gelegt, sondern ins polnische Lager abgeglitten sind, ohne sich indes gegen das Deutschtum zu betätigen. Es wird mitunter nicht leicht sein, die Angehörigen dieser Gruppe von einem Teile der in Abt. 2 der Deutschen Volksliste einzutragenden Volksdeutschen zu unterscheiden: Personen, die nur unter dem Druck der Verhältnisse, um keine unverhältnismäßigen wirtschaftlichen oder sonstigen Nachteile zu erleiden, gewissen Konzessionen an die polnische Seite machen mußten, sich aber im übrigen ihr Deutschtum bewahrt haben, gehören in Abt. 2, während Personen, die freiwillig wegen wirtschaftlicher Vorteile, im Hinblick auf verwandtschaftliche Beziehungen, aus Gleichgültigkeit oder dgl. Bindungen zum

Polen eingegangen, insbesondere polnischen Organisationen beigetreten sind, in Abt. 3 einzutragen sind. Nach Abt. 3 gehören regelmäßig auch solche deutschstämmigen Personen, die eine fremdstämmige Person geheiratet und sich mit einer nichtdeutschen Erziehung ihrer Kinder einverstanden erklärt haben.

Zu b): Sind in einer völkischen Mischehe die Kinder deutsch erzogen worden, so sind der deutsche Ehegatte und die Kinder durchweg in Abt. 1 oder 2 der Deutschen Volksliste einzutragen, aber auch der nichtdeutsche Ehegatte ist in einem solchen Falle regelmäßig in die Deutsche Volksliste, und zwar in Abt. 3, aufzunehmen. Eine Ausnahme gilt nur in den Fällen, in denen sich der nichtdeutsche Ehegatte aktiv gegen das Deutschtum betätigt hat oder die Ehe aufgelöst ist; in diesen Fällen gehört er regelmäßig nicht in die deutsche Volksliste.

Zu c): In den eingegliederten Ostgebieten gibt es größere Bevölkerungsgruppen mit nichtdeutscher Haussprache, deren völkische Einordnung nicht klar bestimmbar ist. Hierzu gehören

im Reichsgau Danzig-Westpreußen: die Kaschuben und etwa 100 000 Personen, die zwar überwiegend polnischer Abstammung sind, aber infolge von völkischen Mischehen und kultureller Beeinflussung zum Deutschtum neigen;

in dem früher polnischen Teil des Kreises Neidenburg (Soldauer Gebiet) und im Kreis Suwalken: die Masuren (nicht zu verwechseln sind damit die Masovier im Regierungsbezirk Zichenau, die einen Stamm des polnischen Volkes bilden);

in den Regierungsbezirken Oppeln und Kattowitz: die sich nicht nur aus deutschen Bevölkerungselementen zusammensetzende Mischbevölkerung (sog. Wasserpolen) und die Schlonsaken.

Soweit sich Angehörige dieser Bevölkerungsgruppen vor dem 1. September 1939 zum deutschen Volkstum bekannt haben, sind sie regelmäßig in die Abt. 1 oder 2 der Deutschen Volksliste aufzunehmen. Diejenigen Angehörigen dieser Gruppen, die rassisch ungeeignet sind (vgl. Abs. 2c), die sich aktiv gegen das Deutschtum betätigt haben, oder die aus sonstigen Gründen im Einzelfall als unerwünschter

Bevölkerungszuwachs anzusehen sind, werden nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommen. Die übrigen Angehörigen dieser Gruppen gehören regelmäßig in die Abt. 3 der Deutschen Volksliste.

(7) In die Abt. 4 der Deutschen Volksliste werden diejenigen deutschstämmigen Personen aufgenommen, die politisch im Polentum aufgegangen sind. Hierzu rechnen alle diejenigen, die ausgesprochen deutschfeindlichen polnischen Organisationen oder polnischen politischen Parteien angehört oder sich sonst deutschfeindlich betätigt haben. Lehnen sie trotz ihrer deutschen Abstammung die Eintragung in die Deutsche Volksliste ab, so werden sie selbst nicht in die Deutsche Volksliste eingetragen, wohl dagegen ihre Kinder und gegebenenfalls ihr Ehegatte.

(8) In die Deutsche Volksliste werden nur solche Personen aufgenommen, die am 26. Oktober 1939 polnische oder am 1. September 1939 Danziger Staatsangehörige waren. Den polnischen Staatsangehörigen stehen diejenigen Staatenlosen gleich, die zuletzt die polnische Staatsangehörigkeit besessen haben, oder, ohne polnische Staatsangehörige gewesen zu sein, am 26. Oktober 1939 ihren Wohnsitz in dem eingegliederten ehemals polnischen Gebiet hatte; den Danziger Staatsangehörigen stehen diejenigen Staatenlosen gleich, die zuletzt die Danziger Staatsangehörigkeit besessen haben, oder, ohne Danziger Staatsangehörige gewesen zu sein, am 1. September 1939 ihren Wohnsitz im ehemaligen Freistaat Danzig hatten; wo in den nachfolgenden Vorschriften von polnischen oder Danziger Staatsangehörigen die Rede ist, beziehen sich diese Vorschriften auch auf die ihnen gleichstehenden Staatenlosen.

(9) Von dem in Abs. 8 bezeichneten Personenkreis werden diejenigen ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommen, die am Tage des Inkrafttretens der Verordnung vom 4. März 1941,

am 7. März 1941, ihren Wohnsitz im Generalgouvernement verlegt, so werden sie gleichwohl aufgenommen, da sie andernfalls zwar regelmäßig nach der vorläufigen Regelung im Runderlaß vom 25. November 1939, nicht aber auch nach der endgültigen Regelung deutsche Staatsangehörige geworden wären. Nicht eingetragen werden ferner diejenigen ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die bis zum 7. März 1941 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben. Schließlich wird von der Eintragung der ehemaligen Danziger Staatsangehörigen abgesehen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllen. Dies ist bei der großen Masse der ehemaligen Danziger Staatsangehörigen der Fall. Von den ehemaligen Danziger Staatsangehörigen werden daher nur diejenigen eingetragen, die in die Abteilungen 3 oder 4 der Deutschen Volksliste gehören. Die Bezirksstelle Danzig der Deutschen Volksliste führt im übrigen an Hand des ihr vom Polizeipräsidenten in Danzig zur Verfügung gestellten Materials eine Kartei derjenigen ehemaligen Danziger Staatsangehörigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben haben.

III

(10) Die Volksdeutschen, die in die Abteilung 1 oder 2 der Deutschen Volksliste eingetragen werden, werden demnächst vorläufige Reichsbürger. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten.

(11) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist durch die Verordnung vom 4. März 1941 wie folgt geregelt:

a) Die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzung für die Aufnahme in die Abt. 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllen, haben mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Der

Erwerb wird nicht erst mit dem Tage der Eintragung in die Deutsche Volksliste oder der Aushändigung einer Bescheinigung hierüber wirksam, sondern ist bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme in die genannten Abteilungen der Deutschen Volksliste bereits eingetreten. Soweit diese Volksdeutschen nicht im Besitz eines Staatsangehörigkeitsausweises oder eines Heimatscheines sind, können sie sich indes über ihre deutsche Staatsangehörigkeit erst dann ausweisen, wenn sie einen Ausweis über ihre Eintragung in die Deutsche Volksliste erhalten haben.

b) Die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen haben grundsätzlich mit Wirkung vom 1. September 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Von dem Erwerb ausgenommen sind lediglich diejenigen ehemaligen Danziger Staatsangehörigen, von denen die beim Regierungspräsidenten in Danzig eingerichtete Bezirksstelle der Deutschen Volksliste bis zum 31. Dezember 1941 feststellt, daß sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilung 1 oder 2 der Deutschen Volksliste nicht erfüllen.

c) Die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste eingetragen werden, können nach der Verordnung vom 4. März 1941 die deutsche Staatsangehörigkeit nur im Wege der Einbürgerung erwerben. Die Eintragung in die Deutsche Volksliste ist Voraussetzung für die Einbürgerung. Die Einbürgerung erfolgt im Einvernehmen mit der vom Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, bestimmten Stelle.

(12) Die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erwerben nach der Verordnung vom 4. März 1941

a) die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, die in die Abt. 4 der deutschen Volksliste eingetragen werden,

b) die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die auf Grund von Richtlinien des Reichsführers Ss,

Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, besonders bezeichnet werden. Es handelt sich hierbei um die als eindeutschbar anerkannten rassistisch wertvollen fremden Volkszugehörigen.

Auch die Staatsangehörigkeit auf Widerruf kann nur durch Einbürgerung mit Zustimmung des Reichsführers SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder der von ihm bestimmten Stelle, erworben werden. Binnen 10 Jahren können der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder die von ihnen bestimmten Stellen den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit widerrufen. Ein solcher Widerruf wird insbesondere in Frage kommen, wenn der Versuch einer Wiedereindeutschung oder Eindeutschung als mißlungen anzusehen ist. Im Falle des Widerrufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufsverfügung verloren. Wird kein Widerruf ausgesprochen, so wird die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Tage nach Ablauf der 10-jährigen Frist endgültig erworben.

(13) Die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf Grund der in den Absätzen 11 und 12 angeführten Bestimmungen besitzend, d.i. die große Masse der nichtdeutschen Bevölkerung (einschl. der nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommenen Angehörigen der in Abs. 6 c bezeichneten Bevölkerungsgruppen), sind seit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung vom 4. März 1941, am 7. März 1941, Schutzangehörige des Deutschen Reiches. Ferner sind diejenigen Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach Abs. 12 durch Widerruf verlieren, von dem Tage an, an dem der Widerruf wirksam wird, Schutzangehörige. Voraussetzung ist in beiden Fällen, daß sie an dem maßgebenden Tage ihren Wohnsitz im Inlande haben. Zum Inland im Sinne dieser Bestimmung rechnet nicht das Generalgouvernement. Die Eigenschaft als Schutzangehöriger geht mit der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland (einschließlich des Generalgouvernements) verloren.

Die Schutzangehörigen besitzen beschränkte Inländerrechte; nähere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

IV

(14) Die Erfassung der deutschen Volkszugehörigen zur Eintragung in die Deutsche Volksliste ist beschleunigt durchzuführen. Da dem Umstand, ob jemand deutscher Volkszugehöriger oder fremder Volkszugehöriger ist, auf den verschiedensten Gebieten ausschlaggebende Bedeutung zukommt, läßt sich eine Verzögerung der Erfassung nicht verantworten. Fälle, in denen für die Beteiligten von der Entscheidung besonders viel abhängt (z. B. Beschlagnahme, Evakuierung, Eheschließung, Übernahme in das Beamtenverhältnis, Zahlung von Versorgungsgebühren) sind bevorzugt zu erledigen.

(15) Um eine beschleunigte, aber doch zuverlässige Erfassung der Volksdeutschen sicherzustellen, werden nach der Verordnung vom 4. März 1941 bei den Reichsstatthaltern (Oberpräsidenten), Zentralstellen, bei den Regierungspräsidenten Bezirksstellen und bei den unteren Verwaltungsbehörden Zweigstellen der Deutschen Volksliste errichtet. Die Zweigstellen der Deutschen Volksliste nehmen die Anträge auf Eintragung in die Deutsche Volksliste entgegen, die Bezirksstellen und die Zentralstellen werden als Beschwerdeinstanzen tätig.

(16) Der Zentralstelle der Deutschen Volksliste beim Reichsstatthalter (OP), die über Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksstellen entscheidet, gehören an:

- 1) der Reichsstatthaltern (OP), sowie der Regierungspräsident (Vizeoberpräsident) als allgemeiner Vertreter des Reichsstatthalters (Oberpräsidenten),
- 2) der Höhere SS- und Polizeiführer und sonstige vom Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, bezeichnete Personen,
- 3) von der Gauleitung beauftragte Personen,
- 4) der Dezernent des Reichsstatthalters (OP) für Volkstumsfragen,
- 5) der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD sowie von ihm bezeichnete Personen,
- 6) Angehörige der ehemaligen deutschen Volksgruppe in Polen.

Die unter Nr. 6 bezeichneten Mitglieder werden von dem Reichsstatthalter (OP) in ausreichender Zahl ernannt. Die Zentralstelle prüft die Beschwerdefälle in einer Besetzung von 9 Mitgliedern, und zwar nehmen an der Beratung teil:

- 1) eine der unter Nr. 1 bezeichneten Personen als Vorsitzender,
- 2) eine der unter Nr. 3 bezeichneten Personen,
- 3) je eine der unter Nr. 2 und Nr. 5 bezeichneten Personen,
- 4) 5 weitere Mitglieder der Zentralstelle, darunter drei ehemalige Volksdeutsche aus Polen.

Gibt die Zentralstelle einer Beschwerde gegen die Versagung der Aufnahme in die Deutsche Volksliste statt, so hat die Zweigstelle die Eintragung in die Deutsche Volksliste vorzunehmen.

(17) Der Bezirksstelle der Deutschen Volksliste bei den Regierungspräsidenten, die über Beschwerden gegen Entscheidungen der Zweigstellen entscheidet, gehören an:

- 1) der Regierungspräsident und der Regierungsvizepräsident,
- 2) vom Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, bezeichnete Personen,
- 3) Beauftragte der Gauleitung,
- 4) der Dezernent des Regierungspräsidenten für Volkstumsfragen,
- 5) Beauftragte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD,
- 6) Angehörige der ehemaligen deutschen Volksgruppe in Polen.

Die unter Nr. 6 bezeichneten Personen werden von dem Regierungspräsidenten in ausreichender Zahl ernannt. Die Bezirksstelle prüft die Beschwerdefälle in einer Besetzung von 7 Mitgliedern, und zwar nehmen an der Beratung teil:

- 1) eine der unter Nr. 1 bezeichneten Personen als Vorsitzender,
- 2) eine der unter Nr. 3 bezeichneten Personen,
- 3) je eine der unter Nr. 2 und Nr. 5 bezeichneten Personen,
- 4) 3 weitere Mitglieder der Bezirksstelle, darunter wenigstens zwei ehemalige Volksdeutsche aus Polen.

Gibt die Bezirksstelle einer Beschwerde gegen die Versagung der Aufnahme in die Deutsche Volksliste statt, so hat die Zweigstelle die Eintragung in die Deutsche Volksliste vorzunehmen.

(18) Die bei den unteren Verwaltungsbehörden zu errichtenden Zweigstellen der Deutschen Volksliste werden in Landkreisen beim Landrat, in Stadtkreisen beim Oberbürgermeister errichtet. Einer Zweigstelle gehören an:

- a) in Landkreisen

- 1) der Landrat,
- 2) der Kreisleiter und sonstige von ihm bezeichnete Personen,
- 3) ein dem Landrat beigegebener höherer Verwaltungsbeamter, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Sachbearbeiter für Volkstumsfragen,
- 4) Beauftragte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD,
- 5) Angehörige der ehemaligen deutschen Volksgruppe in Polen;

b) in Stadtkreisen

- 1) der Oberbürgermeister,
- 2) der Kreisleiter und sonstige von ihm bezeichnete Personen,
- 3) der Dezernent der Stadtverwaltung für Volkstumsfragen,
- 4) Beauftragte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD,
- 5) Angehörige der ehemaligen deutschen Volksgruppe in Polen.

Der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde ernennt die ehemaligen Volksdeutschen aus Polen in ausreichender Zahl im Benehmen mit einer vom Höheren SS- und Polizeiführer bezeichneten Stelle. Die Zweigstelle entscheidet über alle in ihren Zuständigkeitsbereich auftretenden Einzelfälle. An der Prüfung nehmen teil: der Landrat als Vorsitzender, der Kreisleiter, drei weitere Mitglieder der Zweigstelle, darunter ein Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD und ein ehemaliger Volksdeutscher aus Polen. In allen zweifelhaften Fällen, an deren Entscheidung weder der Kreisleiter noch eine von ihm bezeichnete Person teilnehmen, hat die Zweigstelle dem Kreisleiter in entsprechender Anwendung des Runderlasses vom 22. Juni 1939 (RMBliV. S. 1337) vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(19) Die Entscheidung in den einzelnen Fällen trifft der Vorsitzende nach Beratung mit den übrigen Mitgliedern. Sind ein Mitglied der Zweigstelle oder zwei Mitglieder der Bezirksstelle mit der Entscheidung nicht einverstanden, so können sie die Nachprüfung durch die nächsthöhere Instanz verlangen. An den Beratungen dürfen keine Personen teilnehmen, die an dem Ausgang des Verfahrens im Einzelfall unmittelbar oder mittelbar persönlich interessiert sind. Abgesehen von dem jeweiligen Vorsitzenden dürfen auch keine Personen mitwirken, die bereits an einer früheren Entscheidung desselben Falles mitgewirkt haben. Alle Mitglieder der einzelnen Stellen der Deutschen Volksliste haben vor der Teilnahme an der ersten Beratung schriftlich zu bestätigen, daß sie von diesem Runderlaß Kenntnis genommen haben und sich bei ihren Stellungnahmen nach den darin ausgesprochenen Grundsätzen richten werden.

(20) Beim Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, wird ein Oberster Prüfungshof für Volkszugehörigkeitsfragen in den eingegliederten Ostgebieten eingerichtet. Er trägt dafür Sorge, daß im Bereich aller Zentralstellen der Deutschen Volksliste nach einheitlichen Gesichtspunkten verfahren wird. Nähere Richtlinien über die Zusammensetzung und das Verfahren des Prüfungshofes werden demnächst erlassen.

(21) Für die Erfassung aller Personen, die für die Aufnahme in die Deutsche Volksliste in Frage kommen, sind in erster Linie die Zweigstellen der Deutschen Volksliste verantwortlich. Sie haben über die bisher erfolgten Veröffentlichungen hinaus alle deutschstämmigen Personen, auch soweit sie Bindungen zum Polentum eingegangen sind, in geeigneter Weise zur Meldung aufzufordern. Die Erfassung hat an Hand des im Runderlaß vom 25. November 1939 (RMBliV. S. 2385) vorgeschriebenen Fragebogens sowie des als Anlage a anliegenden Ergänzungsfragebogens zu erfolgen. Wegen der ehemaligen Danziger Staatsangehörigen vgl. aber Abs. 8. Die Fragebogen sind von der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Oranienstr. 91, zu beziehen.

(22) Zuständig zur Ausgabe der Fragebogen und der Ergänzungsfragebogen und zur Entscheidung über die Aufnahme in die Deutsche Volksliste ist diejenige Zweigstelle der Deutschen Volksliste, in deren Bezirk der zu erfassende Volksdeutsche am 1. Dezember 1939 seinen Wohnsitz hatte. Bei Personen, die zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz außerhalb der eingegliederten Ostgebiete im Großdeutschen Reich oder im Ausland hatten, ist diejenige Zweigstelle der Deutschen Volksliste zur Entscheidung zuständig, in deren Bezirk der Volksdeutsche seinen letzten Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten hatte; hat er dort niemals einen Wohnsitz gehabt, so ist die Zweigstelle der Deutschen Volksliste in der Stadt Posen zuständig. Fragebogen und Ergänzungsfragebogen können an die Personen, die am 1. Dezember 1939 außerhalb der eingegliederten Ostgebiete gewohnt haben, von jeder zur Ausstellung von Staatsangehörigenausweisen zuständigen Behörde, im Ausland auch von den deutschen konsularischen Vertretungen ausgegeben werden. Die Fragebogen und Ergänzungsfragebogen sind jeweils in 2 Stücken, an Bewohner der eingegliederten Ostgebiete in 3 Stücken auszugeben. Hiervon verbleibt 1 Stück bei der zur Entscheidung zuständigen Zweigstelle der Deutschen Volksliste, während das 2. Stück, falls die Aufnahme in die Deutsche Volksliste angeordnet wird, dem Reichssicherheitshauptamt in Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Str. 8, an welches auch der Regierungspräsident in Posen die bei ihm auf Grund des Runderlasses vom 25. November 1939 eingegangenen Zweitstücke der Fragebogen abzugeben hat, übersandt wird; das 3. Stück ist in den eingegliederten Ostgebieten der NSDAP. zur Verfügung zu stellen. An Personen, die bereits auf Grund des Runderlasses vom 25. November 1939 Fragebogen abzugeben haben, sind regelmäßig keine weiteren Fragebogen mehr zu verausgaben.

(23) Die bisher in den einzelnen Reichsgauen (Provinzen) der eingegliederten Ostgebiete getätigten Arbeiten zur Feststellung der deutschen Volkszugehörigen sind in vollem Umfang für die Arbeiten der Deutschen Volksliste nutzbar zu

machen. Die bisher mit der Feststellung befaßten Stellen haben das bei ihnen angefallene Material geordnet an die zuständige Zweigstelle der Deutschen Volksliste abzugeben, soweit es sich nicht um das bei den Reichsstatthaltern (Oberpräsidenten) und den Regierungspräsidenten in den eingegliederten Ostgebieten erwachsene Material handelt, das der zuständigen Zentralstelle bzw. Bezirksstelle der Deutschen Volksliste zu übermitteln ist. Die Staatsangehörigkeitsbehörden außerhalb der eingegliederten Ostgebiete, bei denen noch auf Grund des Runderlasses vom 25. November 1939 Verfahren auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit anhängig sind, haben die Vorgänge an die nach Abs. 22 zuständige Zweigstelle der Deutschen Volksliste weiterzuleiten. Sind die Verfahren bereits durch Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises abgeschlossen, so sind die Vorgänge gleichwohl ebenfalls nach Feststellung der zuständigen Zweigstelle an diese abzugeben. Die von mir erteilten Berichtsaufträge in Beschwerdefällen, die Volkszugehörigkeitsfragen betreffen und nach diesem Runderlaß zu entscheiden sind, sind überholt. In diesen Fällen haben die zuständigen Bezirksstellen der Deutschen Volksliste, an die die Vorgänge gegebenenfalls abzugeben sind, die Nachprüfung nach den Bestimmungen dieses Runderlasses vorzunehmen.

(24) Die bisher in Volkszugehörigkeitsfragen getroffenen Entscheidungen sind mit den Bestimmungen dieses Runderlasses in Einklang zu bringen; vor allem ist auch dort, wo dies bisher nicht geschehen ist, eine Einordnung der Volksdeutschen in die einzelnen Abteilungen der Deutschen Volksliste vorzunehmen. Diese Maßnahmen sind von den Zweigstellen der Deutschen Volksliste regelmäßig an Hand des Materials durchzuführen, das ihnen bereits zur Verfügung steht oder auf Grund der Bestimmungen dieses Runderlasses zugeleitet wird. Die Zweigstellen der Deutschen Volksliste können im Einzelfalle nachträgliche Erhebungen anstellen, insbesondere Ergänzungsfragebogen verausgaben. Verfahren dieser Art sind möglichst schnell durchzuführen, um zu einem endgültigen Abschluß dieser Fälle zu gelangen.

(25) Den in die Deutsche Volksliste eingetragenen Deutschen ist hierüber ein Ausweis nach dem anliegenden Muster (Anlage b) auszustellen. Die in die Abt. 1 oder 2 Eingetragenen erhalten einen blauen, die in Abt. 3 Eingetragenen einen grünen, die in Abt. 4 Eingetragenen einen roten Ausweis. Die Ausweise sind von der Reichsdruckerei zu beziehen. Eine Kennzeichnung der blauen Ausweise, die nach außen erkennen läßt, ob der Inhaber in die Abteilung 1 oder die Abteilung 2 eingetragen ist, darf in keiner Form stattfinden. Da auch die vom Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, als eindeutschbar bezeichneten fremden Volkszugehörigen hierüber einen Ausweis erhalten, ist zur Vermeidung überflüssiger Verwaltungsarbeit in Zukunft von der allgemeinen Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen abzusehen. Staatsangehörigkeitsausweise oder Heimatscheine sind nur noch auf Antrag nach den allgemeinen Vorschriften auszustellen, nachdem ein entsprechender Ausweis der Deutschen Volksliste oder des Reichsführers SS, Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums, beigebracht worden ist. In den Fällen, in denen die Stellen der Deutschen Volksliste die deutsche Volkszugehörigkeit verneinen, obwohl sie bisher anerkannt worden ist, sind früher ausgestellte Staatsangehörigkeitsausweise von den Ausstellungsbehörden wieder einzuziehen. Hiervon haben die Ausstellungsbehörden dem Reichssicherheitshauptamt Mitteilung zu machen.

(26) Tragen Personen, die in die Deutsche Volksliste aufgenommen werden, nichtdeutsche Namen, so werden sie regelmäßig einen deutschen Namen annehmen müssen. Hierüber ergeht demnächst besonderer Erlaß.

(27) Dieser Erlaß ist nicht zu veröffentlichen und nur für den Dienstgebrauch bestimmt.

Anlage a

Deutsche Volksliste.

Zweigstelle

Ergänzungsbogen

zur Ermittlung der deutschen Volkszugehörigkeit

Nr.

1. Bekenntnis: gottgläubig, evangelisch, katholisch
 Bekenntnis des Ehegatten: gottgläubig, evangelisch, katholisch

2. Wo beschäftigt:
 Tätigkeit vor dem 1.9.1939:

3. Name, Vorname und Herkunft der Eltern, Großeltern:

Vater:	geboren	in
Mutter:	„	„
Großvater (väterl.):		aus
Großmutter „:		„
Großvater (mütterl.):		„
Großmutter „:		„

4. Zu Punkt 12 des vorstehenden Fragebogens:

Welche Schulen besuchten Sie:

a) deutsche

b) polnische

von

bis

”

”

5. Zu Punkt 9 des vorstehenden Fragebogens:

Angabe der Nationalität oder Muttersprache im polnischen Militärpass:

6. Zu Punkt 10 des Fragebogens:

Welchen dort aufgeführten Vereinigungen usw. gehörten Sie vor dem 1.9.1939 an?

von

bis

”

”

”

”

7. Zu Punkt 12 des vorstehenden Fragebogens:

Welchen Verfolgungen (Gefängnis- und Geldstrafen, wirtschaftlichen Benachteiligungen, Verschleppungen usw.) waren Sie auf Grund Ihres Bekenntnisses zum deutschen Volkstum ausgesetzt?

Welche Bürgen können Sie für Ihr Bekenntnis zum deutschen Volkstum anführen?

1. Name

Wohnung

2. Name Wohnung

8. Kinderzahl:

1. Vorname	geb.	Rel.Bekenntnis	Mut
2.			ters
3.			prac
4.			he
5.			
6.			
7.			

9. Welche Schulen besuchten Ihre Kinder vor dem 1.9.1939?

a) deutsche (genaue Bezeichnung der Schulgattung)

b) polnische (genaue Bezeichnung der Schulgattung)

10. Ich habe mich stets, auch vor dem 1.9.1939, zum deutschen Volkstum bekannt. Ich weiss, dass ich mich im Falle falscher Angaben ausserhalb der deutschen Volksgemeinschaft stelle.

Kann diese Erklärung nicht abgegeben werden, so sind alle Gründe dafür anzugeben.

11. Ich versichere eidesstattlich, dass ich die obigen Fragen wahrheitsgetreu

Simon, Gerd: Wer und was ist warum und auf wessen Kosten deutsch? – Frick Staatsangehörigkeit

beantwortet habe. Ich weiss, dass ich mich im Falle bewusst falscher Angaben strafbar mache.

... , den 19

(Eigenhändige Unterschrift)

=====
=====

Frei für Prüfungsvermerk:

Anlage b)

(Seite 1)

(Seite 2 der blauen Ausweise)

Der Inhaber dieses Ausweises ist in die

Deutsche Volksliste

Ausweis

unter Nr. aufgenommen

worden und besitzt die

Deutsche Staatsangehörigkeit

der

Name

Vorname

geb. am

in

(Hoheitszeichen des Reichs)

Beruf

Wohnort

Strasse

, den 194

Die Zweigstelle der

Deutschen Volksliste

Deutschen Volksliste.

Dienstsiegel

(Dienstgrad)

(Seite 2 der grünen und roten Ausweise)

(Seite 3)

Der Inhaber dieses Ausweises

ist in die

Deutsche Volksliste

Nur gültig mit Lichtbild.

unter Nr. aufgenommen worden.

Dienstsiegel

Name

Vorname

Geb. am

in

Beruf

Wohnort

Strasse

Dienstsiegel

, den 194

Die Zweigstelle der

Deutschen Volksliste.

(Eigenhändige Unterschrift)

Dienstsiegel

(Dienstgrad)